Gemeinde Neuhaus a. Inn, Datum 02.04.2025

**Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Planfeststellung für den Gewässerausbau für die Errichtung einer Fischwanderhilfe (Durchgängigkeit und Lebensraum) bzw. Organismenwanderhilfe beim Kraftwerk Schärding-Neuhaus,**

**Anhörungsverfahren nach § 68 ff, 70 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG; Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen;**

**Eingang der vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen: 23.01.2025**

**unser Aktenzeichen: 53.0.04 – 641.03-73**

**Und**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG für das oben genannte Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG.**

Antragsteller/in:

Österreichische-Bayerische Kraftwerk AG, Postfach 1340, 84355 Simbach a. Inn

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die Errichtung des Innkraftwerks Schärding-Neuhaus führte zu Einschränkungen der Durchgängigkeit

des Inn für wandernde Fische. Mit dem geplanten Projekt Durchgängigkeit und Lebensraum wird neben der Herstellung der Durchgängigkeit entsprechend den heutigen Anforderungen, Fließgewässerlebensraum für Fische und andere Wasserlebewesen geschaffen. Dies trägt zu Schutz und Stärkung der Fischpopulation sowie zur Erreichung des guten ökologischen Potentials in den Wasserkörpern am Unteren Inn bei.

Zur Erreichung dieser Ziele wird am linken Ufer ein dynamisch dotiertes Umgehungsgewässer mit einer Gesamtlänge von 3,3 km errichtet. Das Ausstiegsbauwerk befindet sich etwa 2,3 km flussauf des Innkraftwerks Schärding-Neuhaus, der Einstieg im Unterwasser etwa 500 m flussab. Die Gesamtlänge ergibt sich aus dem mäandrierenden Verlauf des Umgehungsgewässers.

Für die dynamische Dotation des Gerinnes werden ergänzend zur Basisdotation (2,0 m³/s) zusätzliche Wassermengen über eine Zusatzdotation (bis zu 6 m³/s) zugeführt. Die Dotationsöffnungen befinden sich unmittelbar nebeneinander beim Ausstiegsbauwerk.

Somit ergeben sich Abflüsse im Umgehungsgewässer von Q30 = 2,0 m³/s bis Q330 = 8,0 m³/s. Der max. Abfluss ab Zusatzdotation beträgt bei Spüldotation bis ca. Q= 12,0 m³/s.

Des Weiteren ist im Unterwasser des Innkraftwerks und in unmittelbarer Nähe des Einstiegs der OWH ein einseitig angebundenes Stillgewässer als Strukturierungsmaßnahme geplant.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtende Anlagenteile:

* Fischwanderhilfe mit Ein- und Ausstiegsbauwerk
* Errichtung eines Stillgewässers mit Anbindung an den Kößlarner Bach
* Umsetzung der Maßnahmen gem. Landschaftspflegerischen Begleitplans
* Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Zwischenlagerflächen
1. Gegenstand des Vorhabens:

UVP-Bericht und Planunterlagen:

**Das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.**

Die Antragsunterlagen enthalten einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, mit den entsprechend gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben.

**Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

**Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.**

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Gewässerausbau nach §§ 67, 68 WHG – Errichtung der Fischaufstiegshilfe/Organismenwanderhilfe und Strukturierungsmaßnahmen (Stillgewässer) im Unterwasser des Innkraftwerks Schärding-Neuhaus
2. Weitere im Rahmen der beantragten Planfeststellung erforderliche naturschutzrechtliche und sonstige Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen sind vom Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG umfasst. Der Antrag vom 17.01.2025 enthält die Formulierung, dass alle erforderlichen Gestattungen und insbesondere die dort beschriebenen naturschutzrechtlichen Befreiungen beantragt werden.
3. Bekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit
4. Der Antrag für die Errichtung einer Fischwanderhilfe bzw. Organismenwanderhilfe vom 17.01.2025 liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen sowie dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) in der Zeit vom

**09.04.2025 bis 08.05.2025**

**in der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a. Inn**

**während der Dienststunden**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung, sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Neuhaus a. Inn ([***https://www.neuhaus-inn.de/bekanntmachungen/***](https://www.neuhaus-inn.de/bekanntmachungen/)***)*** und des Landkreises Passau (***https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/***) veröffentlicht.

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden ab **09.04.2025** auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff ***Kraftwerk Neuhaus/Durchgängigkeit und Lebensraum*** öffentlich bekannt gemacht.

a) Einwendungen

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch das oben genannte Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **10.06.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Ziffer 2 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist „Schärding - Durchgängigkeit und Lebensraum“ anzugeben.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **10.06.2025** Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren, nicht auf spätere Klageverfahren. Auf die Entscheidung Urteil EUGH vom 15.10.2015 - [EUGH Aktenzeichen C-137/14](https://beckportal.bybn.de/?typ=reference&y=200&az=C13714&ge=EUGH) wird hingewiesen

b) Erörterung

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen **Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau)** und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, **Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG**.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

c) Entscheidung über Einwendungen

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

2. Umweltverträglichkeit: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass

* + die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; bei dieser erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
	+ über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
	+ die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten, die Variantenuntersuchung befindet sich in Anlage 11\_01-UVP-Bericht.
	+ alle das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen fachbehördlichen Fachstellungnahmen mit ausgelegt sind, § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

* + weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG
	+ die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,
	+ sowie die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet wird.

Gemeinde Neuhaus, den 02.04.2025

xxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxx